

6. *ermutigt* die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, ihre Anstrengungen zur Förderung der Ziele der Dekade zu verstärken, unter anderem durch die Verabschiedung eines eigenen Aktivitätenprogramms zur Ergänzung der Initiativen der Mitgliedstaaten, der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und der sonstigen internationalen und regionalen Organisationen;

7. *befürwortet*, dass die Massenmedien in die Erziehung zu einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit einbezogen werden, insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche, namentlich durch die geplante Ausweitung des Informationsnetzes "Kultur des Friedens" zu einem weltweiten Netzwerk von Internetseiten in vielen Sprachen;

8. *begrißt* die von der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur unternommenen Anstrengungen, die während des Internationalen Jahres getroffenen Kommunikations- und Vernetzungsvereinbarungen weiterzuführen, um stets über den neuesten Stand der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Begehung der Dekade informieren zu können;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, alljährlich am 21. September den Internationalen Friedenstag als einen Tag zu begehen, an dem weltweit Waffenruhe und Gewaltlosigkeit herrschen, im Einklang mit Resolution 55/282 der Generalversammlung vom 7. September 2001;

10. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie die Zivilgesellschaft einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, dem Generalsekretär Informationen über die Begehung der Dekade und über die Tätigkeiten zur Förderung einer Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit zu unterbreiten;

11. *betont* die Bedeutung der zu diesem Punkt geplanten Plenarsitzungen auf ihrer sechzigsten Tagung¹⁸³, befürwortet in dieser Hinsicht eine Beteiligung auf hoher Ebene und beschließt, zu gegebener Zeit die Möglichkeit zu prüfen, diese Sitzungen möglichst zeitnah zur Generaldebatte abzuhalten;

12. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt "Kultur des Friedens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/144

Verabschiedet auf der 72. Plenarsitzung am 15. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.46 und Add.1, eingebracht von: Angola, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Botswana, Brasilien, Bulgarien, China, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Guyana, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kenia, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mauritius, Namibia, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Thailand, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes König-

reich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/144. Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten: Zerschlagung der Verbindung zwischen dem illegalen Handel mit Rohdiamanten und bewaffneten Konflikten als Beitrag zur Konfliktverhütung und -regelung

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, dass der Handel mit Konfliktdiamanten ein ernstes Problem für die internationale Gemeinschaft darstellt, das unmittelbar mit der Schürung bewaffneter Konflikte, den Aktivitäten von Rebellenbewegungen zur Untergrabung oder zum Sturz rechtmäßiger Regierungen sowie dem unerlaubten Handel mit und der Verbreitung von Rüstungsgütern, insbesondere Kleinwaffen und leichten Waffen, in Verbindung gebracht werden kann,

sowie in Anbetracht der verheerenden Auswirkungen, die durch den Handel mit Konfliktdiamanten geschürte Konflikte auf den Frieden und die Sicherheit der Menschen in den betroffenen Ländern haben, und der bei solchen Konflikten begangenen systematischen und schweren Menschenrechtsverletzungen,

ferner in Anbetracht der negativen Auswirkungen solcher Konflikte auf die regionale Stabilität sowie der Verpflichtungen, welche die Charta der Vereinten Nationen den Staaten im Hinblick auf die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit auferlegt,

daher anerkennend, dass unbedingt auch weiterhin Maßnahmen zur Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten getroffen werden müssen,

in Anerkennung der Vorteile des rechtmäßigen Diamantenhandels für die produzierenden Länder und unterstreichend, dass weitere Maßnahmen auf internationaler Ebene getroffen werden müssen, um zu verhindern, dass das Problem der Konfliktdiamanten den rechtmäßigen Diamantenhandel beeinträchtigt, der einen entscheidenden Beitrag zur Volkswirtschaft vieler Diamanten produzierender, ausführender und einführender Staaten, insbesondere Entwicklungsländer, leistet,

feststellend, dass die weitaus meisten der weltweit produzierten Rohdiamanten rechtmäßigen Ursprungs sind,

unter Hinweis auf die Charta und alle einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zum Thema Konfliktdiamanten und entschlossen, zur Durchführung der in den genannten Resolutionen vorgesehenen Maßnahmen beizutragen und diese zu unterstützen,

sowie unter Hinweis auf die Resolution 1459 (2003) des Sicherheitsrats vom 28. Januar 2003, in der der Rat das Zertifikatssystem des Kimberley-Prozesses¹⁸⁴ als einen wertvollen Beitrag gegen den Handel mit Konfliktdiamanten nachdrücklich unterstützte,

¹⁸³ Siehe Resolution 55/47, Ziffer 13.

¹⁸⁴ Siehe A/57/489.

unter Begrüßung des wichtigen Beitrags des Kimberley-Prozesses, der von den Diamanten produzierenden Ländern Afrikas eingeleitet wurde,

der Auffassung, dass die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses dafür sorgen dürfte, dass Konfliktdiamanten eine wesentlich geringere Rolle bei der Förderung bewaffneter Konflikte spielen, und dazu beitragen dürfte, den rechtmäßigen Handel zu schützen und die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen über den Handel mit Konfliktdiamanten sicherzustellen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 55/56 vom 1. Dezember 2000, 56/263 vom 13. März 2002, 57/302 vom 15. April 2003 und 58/290 vom 14. April 2004, in denen sie dazu aufforderte, Vorschläge für ein einfaches, wirksames und pragmatisches internationales Zertifikationssystem für Rohdiamanten auszuarbeiten und umzusetzen,

in diesem Zusammenhang *begrüßend*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses so angewandt wird, dass es weder den rechtmäßigen Diamantenhandel behindert noch die Regierungen oder die Industrie, insbesondere die kleineren Produzenten, in ungebührlichem Maße belastet noch die Entwicklung der Diamantenindustrie behindert,

sowie den Beschluss bestimmter Länder und einer Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration *begrüßend*, das Problem der Konfliktdiamanten durch die Teilnahme am Kimberley-Prozess und die Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses anzugehen,

ferner den wichtigen Beitrag *begrüßend*, den die Diamantenindustrie, insbesondere der Weltdiamantenrat, sowie die Zivilgesellschaft zu den internationalen Anstrengungen zur Beendigung des Handels mit Konfliktdiamanten leisten,

die vom Weltdiamantenrat angekündigten Initiativen zur freiwilligen Selbstkontrolle der Diamantenindustrie *begrüßend* und anerkennend, dass ein System freiwilliger Selbstkontrolle dazu beitragen wird, wie in der Erklärung von Interlaken vom 5. November 2002 über das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses für Rohdiamanten¹⁸⁵ beschrieben, die Wirksamkeit einzelstaatlicher interner Kontrollsysteme für Rohdiamanten zu gewährleisten,

mit Anerkennung feststellend, dass die Beratungen im Rahmen des Kimberley-Prozesses unter Mitwirkung aller Interessengruppen, einschließlich der Diamanten produzierenden, ausführenden und einführenden Staaten, der Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft, geführt wurden,

anerkennend, dass die Souveränität der Staaten voll zu achten und die Grundsätze der Ausgewogenheit, des gegenseitigen Nutzens und des Konsenses einzuhalten sind,

in Anbetracht dessen, dass das am 1. Januar 2003 in Kraft getretene Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses nur dann glaubhaft sein wird, wenn alle Teilnehmer über interne Kontrollsysteme verfügen, mittels deren sie Konfliktdiaman-

ten innerhalb ihres Hoheitsgebiets aus der Kette der Produktion, der Ausfuhr und der Einfuhr von Rohdiamanten entfernen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass unterschiedliche Produktionsmethoden und Handelsbräuche sowie Unterschiede bei den entsprechenden institutionellen Kontrollen unter Umständen unterschiedliche Ansätze zur Erfüllung der Mindestnormen erfordern,

1. *bekräftigt ihre nachdrückliche und anhaltende Unterstützung* für das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses¹⁸⁴;

2. *erkennt an*, dass das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses dazu beitragen kann, die wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten, die Sanktionen gegen den Handel mit Konfliktdiamanten vorsehen, und fordert die vollinhaltliche Durchführung der vom Rat beschlossenen Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Rohdiamanten, die eine konfliktfördernde Rolle spielen;

3. *erkennt außerdem an*, welcher wichtigen Beitrag die internationalen Anstrengungen zur Bewältigung des Problems der Konfliktdiamanten, namentlich das Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses, zur Regelung der Konflikte in Angola, der Demokratischen Republik Kongo, Liberia und Sierra Leone geleistet haben und wie nützlich das Zertifikationssystem als ein Mechanismus zur Verhütung künftiger Konflikte ist;

4. *betont*, dass eine möglichst breite Beteiligung an dem Zertifikationssystem des Kimberley-Prozesses von entscheidender Bedeutung ist und angeregt werden soll, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, sich aktiv an dem Zertifikationssystem zu beteiligen und den darin enthaltenen Verpflichtungen nachzukommen;

5. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem gemäß Resolution 58/290 vorgelegten Bericht des Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses¹⁸⁶ und beglückwünscht die an diesem Prozess beteiligten Regierungen und die Vertreter der Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, der organisierten Diamantenindustrie und der Zivilgesellschaft zu ihrem Beitrag zur Ausarbeitung und Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses;

6. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 15. Mai 2003, eine Ausnahmeregelung mit Wirkung vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2006 für die zur Anwendung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses getroffenen Maßnahmen zu gewähren¹⁸⁷;

7. *begrüßt* die Fortschritte, die auf der vom 27. bis 29. Oktober 2004 in Gatineau (Kanada) abgehaltenen Plenartagung des Kimberley-Prozesses mit der Erweiterung des Mandats des Mitgliedschaftsausschusses erzielt wurden, das

¹⁸⁴ A/59/590, Anlage.

¹⁸⁷ Siehe Welthandelsorganisation, Dokument WT/L/518. Unter <http://docsonline.wto.org> im Internet verfügbar.

¹⁸⁵ Ebd., Anlage 2.

diesen in die Lage versetzt, den Vorsitzenden in Fragen der Nichteinhaltung des Systems durch Teilnehmer zu beraten;

8. *begrüßt außerdem* die bedeutenden Fortschritte in Richtung auf die Umsetzung des Mechanismus der gegenseitigen Überprüfung, namentlich die Vorlage jährlicher Berichte durch alle Teilnehmer und die Durchführung von elf Überprüfungsbesuchen auf freiwilliger Basis, und legt allen übrigen Teilnehmern nahe, solche Besuchsdelegationen zu empfangen;

9. *legt* allen Teilnehmern des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses *nahe*, einschlägige statistische Daten über die Produktion von Rohdiamanten und den internationalen Handel damit zu erheben und vorzulegen und so, wie in dem Zertifikationssystem vorgesehen, für seine wirksame Anwendung zu sorgen;

10. *nimmt mit höchster Anerkennung Kenntnis* von dem wichtigen Beitrag, den Kanada als Vorsitzender des Kimberley-Prozesses im Jahr 2004 zu den Bemühungen um die Eindämmung des Handels mit Konfliktdiamanten leistete, und begrüßt es, dass die Russische Föderation und Botsuana für 2005 den Vorsitz beziehungsweise den stellvertretenden Vorsitz des Prozesses übernehmen;

11. *ersucht* den Vorsitzenden des Kimberley-Prozesses, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung einen Bericht über die Umsetzung des Prozesses vorzulegen;

12. *beschließt*, den Punkt "Die konfliktfördernde Rolle von Diamanten" in die vorläufige Tagesordnung ihrer sechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 59/145

Verabschiedet auf der 73. Plenarsitzung am 17. Dezember 2004, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.53 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

59/145. Modalitäten, formale Gestaltung und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 58/291 vom 6. Mai 2004, mit der sie beschloss, im Jahr 2005 zu Beginn der sechzigsten Tagung der Generalversammlung in New York eine Plenartagung der Versammlung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abzuhalten, deren Daten von der Versammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung zu beschließen sind,

unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 58/291 außerdem beschloss, dass auf der Plenartagung auf hoher Ebene auf der Grundlage eines vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts die Fortschritte bei der Erfüllung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen¹⁸⁸ enthaltenen Verpflichtungen, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele und der zu ihrer Ver-

wirklichung erforderlichen globalen Partnerschaft, sowie die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erzielten Fortschritte bei der integrierten und koordinierten Umsetzung der Ergebnisse und Verpflichtungen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten umfassend überprüft werden sollen,

es begrüßend, dass der Generalsekretär entsprechend dem Ersuchen in ihrer Resolution 58/291 und im Anschluss an durch den Präsidenten der Generalversammlung anberaumte informelle Konsultationen den Bericht "Modalitäten, formale Gestaltung und Organisation der Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung"¹⁸⁹ vorgelegt hat,

in der Überzeugung, dass die Plenartagung auf hoher Ebene ein bedeutsames Ereignis sein wird,

1. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene der sechzigsten Tagung der Generalversammlung vom 14. bis 16. September 2005 in New York stattfinden wird;

2. *erklärt erneut*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene unter Beteiligung von Staats- und Regierungschefs abgehalten werden wird, und legt allen Mitgliedstaaten nahe, auf dieser Ebene vertreten zu sein;

3. *beschließt*, dass die Plenartagung auf hoher Ebene aus sechs Plenarsitzungen, jeweils zwei pro Tag, sowie aus vier interaktiven Runden Tischen bestehen wird, und dass außerdem jeder Runde Tisch die gesamte Tagesordnung der Plenartagung auf hoher Ebene behandeln und jeweils gleichlaufend mit einer Plenarsitzung stattfinden wird;

4. *beschließt außerdem*, den Dialog auf hoher Ebene über Entwicklungsfinanzierung am 27. und 28. Juni 2005 in New York abzuhalten, unmittelbar vor dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats, damit die Empfehlungen des Dialogs auf hoher Ebene im Rahmen des Vorbereitungsprozesses für die Plenartagung auf hoher Ebene berücksichtigt werden können, und beschließt außerdem, im Rahmen der Plenartagung auf hoher Ebene eine gesonderte Sitzung über Entwicklungsfinanzierung abzuhalten;

5. *beschließt ferner*, die Arbeitstagung 2005 des Wirtschafts- und Sozialrats ausnahmsweise von Genf nach New York zu verlegen und die Arbeitstagungen des Rates in den Jahren 2006 und 2007 in Genf abzuhalten, um ab 2008 den von der Generalversammlung festgelegten Turnus¹⁹⁰ wieder aufzunehmen;

6. *beschließt*, die Generaldebatte ihrer sechzigsten Tagung von Samstag, dem 17. September bis Freitag, dem 23. September und von Montag, dem 26. September bis Mittwoch, dem 28. September 2005 abzuhalten, mit der Maßgabe, dass diese Regelungen keinen Präzedenzfall für die Generaldebatte künftiger Tagungen schaffen;

¹⁸⁹ A/59/545.

¹⁹⁰ Siehe Resolution 45/264.

¹⁸⁸ Siehe Resolution 55/2.